
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Inhaltsverzeichnis

- 1 Organisation
 - 1.1 Geschäftszweige
 - 1.2 Träger der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich
 - 1.3 Aufsichtsbehörden
 - 1.4 Clearing
 - 2 Organe der Eurex-Börsen
 - 2.1 Eurex Deutschland
 - 2.1.1 Börsenrat
 - 2.1.2 Geschäftsführung
 - 2.1.2.1 Vertretung der Geschäftsführung
 - 2.1.2.2 Aufgaben der Geschäftsführung
 - 2.1.3 Handelsüberwachungsstelle
 - 2.1.3.1 Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle
 - 2.2 Eurex Zürich
 - 2.2.1 Verwaltungsrat
 - 2.2.2 Geschäftsführung
 - 2.2.2.1 Vertretung der Geschäftsführung
 - 2.2.2.2 Aufgaben der Geschäftsführung
 - 2.2.3 Independent Surveillance Eurex (Überwachungsstelle)
 - 2.2.3.1 Aufgaben der Independent Surveillance Eurex
 - 2.2.4 Beschwerdeinstanz
 - 2.2.5 Meldestelle
-

-
- 2.3 Gemeinsames Schiedsgericht
 - 2.4 Weisungs- und Ausschlussrecht
 - 3 Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und an der Eurex Zürich
 - 3.1 Unternehmens-Zulassung (Börsenteilnehmer)
 - 3.1.1 Zulassung zur Eurex Deutschland
 - 3.1.1.1 Mindestkapital für die Zulassung
 - 3.1.2 Zulassung zur Eurex Zürich
 - 3.2 Börsenhändler-Zulassung
 - 3.3 Market-Maker-Zulassung
 - 3.3.1 Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Market-Maker-Zulassung
 - 3.3.2 Rechte und Pflichten des Market-Makers
 - 3.3.3 Positionslimite für Market-Maker
 - 3.4 Ordnungsgemäße Abwicklung der Termingeschäfte; technische Einrichtungen
 - 3.4.1 Backoffice-Personal
 - 3.4.2 Technische Anforderungen
 - 3.4.3 Order-Routing-Systeme
 - 3.5 Bekanntgabe der Zuteilungsmethode
 - 3.6 Beantragung von Zugangscodes
 - 3.7 Mitwirkungspflichten
 - 3.8 Marktüberwachung
 - 3.8.1 Überprüfung im Ausland
 - 3.9 Zustellungsbevollmächtigte
 - 3.10 Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen
 - 3.11 Meldepflicht
 - 3.12 Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Börsenzulassung
 - 3.12.1 Rückgabe und Wegfall der Börsenzulassung
 - 3.12.2 Rücknahme und Widerruf der Börsenzulassung
-

-
- 3.12.3 Ruhen und Widerruf der Börsenzulassung
 - 3.12.3.1 Handelsausschluss bei Verzug von Direkt-Clearing-Mitgliedern und General-Clearing-Mitgliedern und Teilnehmern des Link-Clearinghauses
 - 3.12.3.2 Handelsausschluss bei Verzug von Nicht-Clearing-Mitgliedern und Unternehmen, die mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen
 - 3.12.3.3 Handelsausschluss bei Verzug des Link-Clearinghauses
 - 3.12.3.34 Folgen des Handelsausschlusses
 - 3.12.4 Folgen der Rückgabe, der Rücknahme und des Widerrufs der Börsenzulassung
 - 3.12.5 Meldepflicht
 - 4 Allgemeine Vorschriften
 - 4.1 Zulassung von Termingeschäften
 - 4.2 Rücknahme der Zulassung von Termingeschäften; Aussetzung des Handels
 - 4.3 Ausschluss effektiver Lieferung
 - 4.3.1 Future-Kontrakte
 - 4.3.2 Options-Kontrakte
 - 4.4 Börsenzeiten; Handelsabschnitte
 - 4.5 Preisermittlung
 - 4.5.1 Ermittlung des Börsenpreises
 - 4.5.2 Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip)
 - 4.5.3 Ermittlung des Schlusspreises (Meistausführungsprinzip)
 - 4.5.4 Matching
 - 4.5.4.1 Grundsätzliche Regelung
 - 4.5.4.2 Pro-Rata-Matching-Prinzip
 - 4.6 Veröffentlichung von Preisen und Umsätzen
 - 4.7 Positionslimite
 - 4.7.1 Festlegung der Positionslimite
 - 4.7.2 Änderung von Positionslimiten
-

-
- 4.7.3 Überprüfung der Einhaltung der Positionslimite
 - 4.8 Sicherheitsleistung; tägliche Abrechnung
 - 4.9 Verwertung von Daten und Bekanntgabe von Umsätzen
 - 4.10 Bekanntmachungen
 - 5 Sanktionsausschuss
 - 5.1 Aufgaben des Sanktionsausschusses
 - 5.2 Abgabe des Verfahrens
-

[...]

3 Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und an der Eurex Zürich

Die Teilnahme von Unternehmen und Börsenhändlern am Terminhandel setzt eine Zulassung an der Eurex Deutschland oder eine Zulassung an der Eurex Zürich und zugleich an der Eurex Deutschland voraus. Ein Antrag auf Zulassung zum Terminhandel ist in der von den Eurex-Börsen vorgeschriebenen Form schriftlich an die Eurex Deutschland beziehungsweise die Eurex Zürich zu richten.

Über die Zulassung entscheidet die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise die Geschäftsführung der Eurex Zürich.

3.1 Unternehmens-Zulassung (Börsenteilnehmer)

Eine Zulassung ist einem Unternehmen unbeschadet der nachfolgenden Regelungen zu erteilen, wenn es im Besitz einer Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften (nachfolgend „Derivate-Clearing-Lizenz“) und/oder ein Teilnehmer eines von der Eurex Clearing AG gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen für die Eurex Clearing AG als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zugelassenen anderen Clearinghauses (nachfolgend „Teilnehmer des Link-Clearinghauses“) ist und/oder entweder mit einem General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG eine von der Eurex Clearing AG vorgegebene NCM-GCM-Vereinbarung ~~oder eine NCM-DCM-Vereinbarung~~ abgeschlossen hat und/oder berechtigt ist, mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ~~seine an dem Clearing von~~ an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften zu clearen teilzunehmen. Die Eurex-Börsen können von Unternehmen, die angeben, mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ~~an dem Clearing von~~ ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen, einen Nachweis bezüglich dieser Berechtigung verlangen. Die Eurex-Börsen können die Zulassung zum Terminhandel auf bestimmte Termingeschäfte beschränken soweit nur für diese eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung gewährleistet ist.

[...]

3.11 Meldepflicht

Auch nach Erteilung einer Börsenzulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der unter Nummer 3 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen führen können, unverzüglich der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse mitzuteilen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse über alle Änderungen bezüglich der Derivate-Clearing Lizenz, den Wechsel des General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise des Direkt-Clearing-Mitgliedes oder des Teilnehmers eines Link-Clearinghauses mittels welchem er seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte cleart, zu unterrichten und, sobald er von einem sich gegen ihn gerichteten Vermögens- oder Steuerstrafverfahren, einem Verfahren wegen Verstoßes gegen das Verbot von Insidergeschäften (§ 14 WpHG), einem Verfahren wegen Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften (§ 23 Börsengesetz) oder wegen Kurs- und Marktpreismanipulation (§ 20 a Wertpapierhandelsgesetz) Kenntnis erlangt, zu unterrichten. Weiter ist er verpflichtet, die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse zu unterrichten, wenn ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen handelnde Person, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen behalten sich insoweit vor, Maßnahmen gemäß Nummer 3.12 oder weitere geeignete andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Durchführung eines ordnungsgemäßen Handels und der Börsengeschäftsabwicklung zu ergreifen.

[...]

3.12.3.1 Handelsausschluss bei Verzug von ~~Direkt-Clearing-Mitgliedern, s- und General-Clearing-Mitgliederns und~~ Teilnehmern des Link-Clearinghauses

- (1) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann das zugelassene Unternehmen durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden. Soweit ein solches Direkt-Clearing-Mitglied auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz (die „Nicht-Clearing-Mitglieder eines Direkt-Clearing-Mitgliedes“) berechtigt ist, gilt Satz 1 für alle diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.
 - (2) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können das zugelassene Unternehmen sowie alle diesem angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder (die „Nicht-Clearing-Mitglieder eines General-Clearing-Mitgliedes“ und zusammen mit den Nicht-Clearing-Mitgliedern eines Direkt-Clearing-Mitgliedes die „Nicht-Clearing-Mitglieder“ genannt) durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex-Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
 - (3) Sofern ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, die ihm seitens des Link-Clearinghauses gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, kann der Teilnehmer des Link-Clearinghauses sowie diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ~~berechtigt sind, an dem Clearing von~~ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften ~~teilzunehmen~~clearen, auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit ~~oder~~beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
 - (4) Sofern ein Unternehmen, das nicht zum Terminhandel an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassen ist, jedoch Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, die ihm seitens des Link-Clearinghauses gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht erbringt, können diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
-

- (5) Unterlässt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse das General-Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen. Satz 4 gilt für Unternehmen, die ein Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglieder besitzen, sowie deren angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.
- (6) Unterlässt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer eines Link-Clearinghauses ist, eine gegenüber dem Link-Clearinghaus fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse auf Antrag des Link-Clearinghauses den Teilnehmer des Link-Clearinghauses sowie diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtig sind, an dem Clearing von ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen clearen, für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.
- (7) Unterlässt ein Unternehmen, das nicht an der Eurex Deutschland oder an der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassen, jedoch Teilnehmer eines Link-Clearinghauses ist, eine gegenüber dem Link-Clearinghaus fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse auf Antrag des Link-Clearinghauses diejenigen an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, für die Dauer der Unterlassung der fälligen Zahlung oder Lieferung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausschließen.
- (8) In den in Absatz 1 bis 7 genannten Fällen gilt Nummer 3.12.2 Satz 4 ~~gilt~~ entsprechend.

3.12.3.2 Handelsausschluss bei Verzug von ~~NCMs~~ **Nicht-Clearing-Mitgliedern und Unternehmen, die mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen**

- (1) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied, das ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zum Terminhandel zugelassenes Unternehmen, ~~das keine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG besitzt (nachfolgend „Nicht-Clearing-Mitglied“)~~ ist, die ihm gegenüber von seinem General-Clearing-Mitglied beziehungsweise von seinem im Konzernverbund stehenden Direkt-Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, gilt Nummer 3.12.3.1 Satz 1 entsprechend kann das Unternehmen auf Antrag des jeweiligen General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.
- (2) Leistet ein ~~solches~~ Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Absatz 1 die seinem General-Clearing-Mitglied beziehungsweise seinem im Konzernverbund stehenden Direkt-Clearing-Mitglied geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich oder den
-

Clearing-Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse es auf Antrag des jeweiligen General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung der geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des jeweiligen General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börsen ausschließen.

- (3) Erbringt ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, ~~an dem Clearing von seine~~ an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften ~~teilzunehmen zu clearen~~, die ihm gegenüber von diesem Teilnehmer des Link-Clearinghauses festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, ~~gilt Nummer 3.12.3.1 Satz 1 entsprechend~~, kann das Unternehmen auf Antrag des Link-Clearinghauses und durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit beziehungsweise der Abrechnungszahlung vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden, wenn das Link-Clearinghaus einen entsprechenden Antrag auf Ausschluss des Unternehmens vom Terminhandel bei den Eurex-Börsen gestellt hat.
- (4) Leistet ein an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenes Unternehmen, das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, ~~an dem Clearing von seine~~ an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften ~~teilzunehmen zu clearen~~, die gegenüber diesem Teilnehmer des Link-Clearinghauses geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte, die ihre Grundlage in dem Regelwerk des Link-Clearinghauses haben, nicht fristgerecht, ~~so~~ kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse das Unternehmen auf Antrag des Link-Clearinghauses für die Dauer der Nichtleistung der geschuldeten Lieferungen oder Zahlungen sowie Prämien und Entgelte vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börsen ausschließen.
- (5) In den in Absatz 1 bis 4 genannten Fällen gilt Nummer 3.12.2 Satz 4 ~~gilt~~ entsprechend.

3.12.3.3 Handelsausschluss bei Verzug des Link-Clearinghauses

Sofern ein Clearinghaus, das als Spezial-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG am Clearing teilnimmt (nachfolgend das „Link-Clearinghaus“ genannt), die ihm seitens der Eurex Clearing AG gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung oder eine gegenüber der Eurex Clearing AG fällige Zahlung oder Lieferung oder geschuldete Prämie oder Entgelte gemäß den Clearing-Bedingungen nicht fristgerecht erbringt oder unterlässt zu erbringen, können die an der Eurex Deutschland oder der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen, die Teilnehmer des Link-Clearinghauses sind oder mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen, durch Entscheidung der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse für die Dauer der Nichtleistung der Sicherheit, der Abrechnungszahlung, der Lieferung, der Zahlung, der Prämie oder des Entgeltes durch das Link-Clearinghaus vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses beziehungsweise über das Link-Clearinghaus erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen werden.

3.12.3.34 Folgen des Handelsausschlusses

- (1) Während der Dauer des Ausschlusses vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften an der jeweiligen Eurex-Börse, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, kann der jeweilige Börsenteilnehmer, der eine Derivate-Clearing Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied oder Direkt-Clearing-Mitglied besitzt, ~~kann der betroffene Börsenteilnehmer~~ unter Aufsicht der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse noch Positionen glattstellen oder übertragen.

 - (2) Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines General-Clearing-Mitgliedes oder eines Direkt-Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, kann dessen General-Clearing-Mitglied beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitglied bei der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börsen die Glattstellung der Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes, deren Clearing mittels dieses General-Clearing-Mitgliedes beziehungsweise Direkt-Clearing-Mitgliedes erfolgt, beantragen.

 - (3) Ist ein Börsenteilnehmer, der mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses berechtigt ist, ~~seine an dem Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen zu clearen~~, vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, kann das Link-Clearinghaus bei der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse die Glattstellung der Positionen dieses Börsenteilnehmers, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, beantragen.

 - (4) Ist ein an den Eurex-Börsen zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, kann das Link-Clearinghaus bei der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse die Glattstellung der Positionen dieses Börsenteilnehmers, deren Clearing über das Link-Clearinghaus erfolgt, beantragen.

 - (5) Ist ein an den Eurex-Börsen zugelassenes Unternehmen, das Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist oder mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte cleart, aufgrund eines Verzuges des Link-Clearinghauses gemäß Ziffer 3.12.3.3 vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses oder über des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen worden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Glattstellung der Positionen dieses Börsenteilnehmers gemäß den Bestimmungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG vorzunehmen.

 - (6) Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als General-Clearing-Mitglied besitzt, nach den Vorschriften dieses Kapitels Absatzes vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex-Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, dürfen die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder nur solange vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing mittels dieses General-Clearing-Mitgliedes erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes General-Clearing-Mitglied wieder am Terminhandel oder am Handel in den vorgenannten Termingeschäften an der jeweiligen Eurex-Börse teilnehmen können.
-

- (7) Wird ein Unternehmen, das eine Derivate-Clearing-Lizenz der Eurex Clearing AG als Direkt-Clearing-Mitglied besitzt (~~Direkt-Clearing-Mitglied~~), das auch zum Clearing von Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Derivate-Clearing-Lizenz (~~Nicht-Clearing-Mitglieder~~) berechtigt ist, nach den Vorschriften dieses Absatzes/Kapitels vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, gilt ~~Satz 5~~ Absatz 6 für die diesem Direkt-Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entsprechend.
- (8) Wird ein Unternehmen, das ein Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist, nach den Vorschriften dieses Absatzes/Kapitels vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, gilt ~~Satz 5~~ Absatz 6 für die Börsenteilnehmer der Eurex-Börsen, die mittels dieses Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte clearen ~~berechtigt sind, an dem Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften teilzunehmen~~, entsprechend. Das Recht zum Widerruf der Zulassung bleibt unberührt.
- (9) Wird ein Unternehmen, das ein Teilnehmer des Link-Clearinghauses ist oder das mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses seine an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte cleart, gemäß Nummer 3.12.3.3 vom Terminhandel oder vom Handel in denjenigen Termingeschäften, deren Clearing über das Link-Clearinghaus beziehungsweise mittels eines Teilnehmers des Link-Clearinghauses erfolgt, an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen, dürfen die betreffenden Unternehmen nur solange vom Terminhandel oder vom Handel in den vorgenannten Termingeschäften an der jeweiligen Eurex-Börse ausgeschlossen bleiben, bis sie über ein anderes Clearinghaus, das als Spezial-Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG am Clearing teilnimmt beziehungsweise über einen Teilnehmer eines solchen anderen Clearinghauses oder ein General-Clearing-Mitglied oder ein Direkt-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG wieder am Terminhandel bzw. am Handel in den vorgenannten Termingeschäften der jeweiligen Eurex-Börse teilnehmen können.
- (10) Das Recht der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen zum Widerruf der Zulassung eines Börsenteilnehmers bleibt unberührt.

3.12.4 Folgen der Rückgabe, der Rücknahme und des Widerrufs der Börsenzulassung

Wird die Börsenzulassung eines Börsenteilnehmers zurückgegeben oder durch die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börsen zurückgenommen oder widerrufen, ist der Börsenteilnehmer zur Glattstellung oder zur Übertragung seiner Positionen auf andere Börsenteilnehmer innerhalb einer von der Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börsen gesetzten Frist verpflichtet; ferner muss er alle seine Aufträge und Quotes im System der Eurex-Börsen annullieren und darf keine neuen Positionen eröffnen. Der Börsenteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Kunden ihre Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen können. Falls der Börsenteilnehmer diesen Anforderungen nicht fristgerecht nachkommt, kann die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse diese Positionen auf einen anderen Börsenteilnehmer übertragen, sofern dieser der Übertragung zustimmt, beziehungsweise die Aufträge und Quotes annullieren und die Positionen glattstellen. Die Börsenzulassung erlischt erst nach Eintritt der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen und Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Clearinghaus beziehungsweise dem zuständigen Clearing-Mitglied.

3.12.5 Meldepflicht

Beginnt der Terminhandel vor dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung zu erfüllen ist, darf ein Börsenteilnehmer den Terminhandel nicht beginnen, wenn die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht. Er muss die Geschäftsführung der jeweiligen Eurex-Börse unverzüglich hiervon benachrichtigen.

4 Allgemeine Vorschriften

4.1 Zulassung von Termingeschäften

[...]

4.8 Sicherheitsleistung; tägliche Abrechnung

Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung in Geld oder in von der Eurex Clearing AG oder dem Link-Clearinghaus ~~in seiner Funktion als Spezial-Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG~~ akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den General-Clearing-Mitgliedern und den Direkt-Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG bzw. die seitens des Link-Clearinghauses angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Börsenteilnehmern auf Anforderung offen gelegt. Börsenteilnehmer müssen von ihren Kunden Sicherheiten und tägliche Abrechnungszahlungen mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses ergebenden Höhe verlangen. Im Verhältnis von Börsenteilnehmern zu ihren Kunden gilt Satz 2 entsprechend.

Börsenteilnehmern, die zugleich General-Clearing-Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch ihnen angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise Eurex Zürich unverzüglich mitzuteilen. Für Börsenteilnehmer, welche zugleich Teilnehmer des Link-Clearinghauses sind, gilt Satz 5 bezüglich der nicht fristgerechten Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch Börsenteilnehmer, die mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses ~~berechtigt sind, an dem Clearing von~~ ihre an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften ~~teilzunehmen~~ clearen, entsprechend.

[...]
